

## § 2

Aufgaben bei der Organisation  
der vertraglichen Beziehungen

(1) Die staatlichen Organe, die Kombinate, die Generaldirektoren des volkseigenen Einzelhandels HO und die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO, der Verband der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit auf die Vorbereitung, den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen Einfluß zu nehmen. Dabei ist zu gewährleisten, daß

- a) beim Abschluß und der Erfüllung dieser Verträge die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag durchgesetzt wird,
- b) langfristig abgeschlossene Verträge bei der Erarbeitung der Jahrespläne und Jahresbilanzen berücksichtigt werden,
- c) Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festgelegt werden.

(2) Ist aufgrund gesellschaftlicher Erfordernisse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung eine Änderung von Verträgen notwendig, haben die zuständigen staatlichen Organe, Kombinate, Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO und Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften Maßnahmen mit den Vertragspartnern zur Abwendung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen zu treffen.

## » § 3

Aufgaben der Vertragspartner bei der  
Gestaltung der Wirtschaftsverträge

(1) Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben bzw. Bilanzen auf die weitere Intensivierung der Schlachttierproduktion sowie die planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fleischerzeugnissen in hoher Qualität bei effektiver Verwertung der Rohstoffe Einfluß genommen wird und insgesamt der wachsenden Nachfrage nach hochwertigen und neuen Nahrungsmitteln entsprochen wird.

(2) Durch die Vertragspartner sind die Termine für die Lieferung bzw. den Transport so zu vereinbaren und die Disposition so zu treffen, daß die Entgegennahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen gesichert wird. Einzelheiten sind in Rahmen- oder Leistungsverträgen zu vereinbaren.

## § 4-

Ausgleichslieferung, vorfristige  
" oder zusätzliche Lieferungen

(1) Die Lieferer sind berechtigt, Ausgleichslieferungen zwischen Schlachtrindern und Schlachtschweinen bzw. zwischen Rind- und Schweinefleisch bis zu 10 % vorzunehmen, ausgenommen sind Lieferungen zur Langzeitlagerung. Diese Ausgleichslieferungen sind nur zulässig, wenn die Nichterfüllung der Vertragsmengen durch Umstände bedingt ist, die die Lieferer nicht abwenden können.

(2) Die Vertragspartner können eine vorfristige oder zusätzliche Lieferung vereinbaren. Der Besteller hat sich innerhalb von 2 Arbeitstagen zu dem unterbreiteten Lieferangebot zu erklären. Bei überbezirklichen Lieferungen sind diese Vereinbarungen bei der Wochendisposition zu treffen.<sup>3</sup>

(3) Ist der Lieferer nicht in der Lage, die für einen Liefervertrag vertraglich vereinbarten Mengen bereitzustellen, so hat er den Besteller hiervon 2 Arbeitstage vorher bzw. bei der Wochendisposition zu informieren.

## § 5

Lieferung aus Sperrbezirken  
und Schutzzonen

(1) Der Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Schlachttieren aus Sperrbezirken und Schutzzonen erfolgt aufgrund von Entscheidungen der Bezirkstierärzte. Die Bezirkstierärzte haben für die Lieferung in Abstimmung mit dem zuständigen Kombinat Fleischwirtschaft hierzu einen entsprechenden Schlachtbetrieb zu benennen. Überbezirkliche Lieferungen von Fleisch aus Sperrbezirken und Schutzzonen sind zwischen den Bezirkstierärzten abzustimmen.

(2) Die Lieferer sind verpflichtet, beim Transport von Schlachttieren und Fleisch aus Sperrbezirken und Schutzzonen die besonderen seuchenhygienischen Bestimmungen einzuhalten und der? Begleitpapieren oder Frachtbriefen ein Veterinärzeugnis beizufügen.

## § 6

## Transport

(1) Die Kombinate und Betriebe haben den Transport der Schlachttiere von den Landwirtschaftsbetrieben zu den Abnahmestellen zu organisieren. Soweit die Transportkapazitäten der Kombinate und Betriebe nicht ausreichen, haben diese unter Einbeziehung der Kooperationsverbände der Fleischwirtschaft " Transportleistungen mit den Landwirtschaftsbetrieben zu vereinbaren, um die Schlachttiere bis zur vereinbarten Viehauftriebs-, Expörtlade-, Sammel- oder Annahmestelle (nachfolgend Annahmestelle genannt) zu transportieren. Die Landwirtschaftsbetriebe sind für die fachgerechte Verladung verantwortlich. Alle übrigen Lieferer von Schlachttieren gemäß § 1 Abs. 6 sind bis zur vereinbarten Annahmestelle anlieferungspflichtig, wobei ihnen durch die Kombinate und Betriebe und die Landwirtschaftsbetriebe entsprechende Unterstützung, insbesondere bei der Organisation des Schlachtviehtransportes sowie bei der Einrichtung örtlicher Sammelstellen, zu geben ist.

(2) Für die Lieferung von Schlachttieren zwischen den Kombinat und Betrieben ist der Lieferer im Auftrag des Bestellers zur Verladung der Schlachttiere verpflichtet. Die Art des Transportmittels ist auf der Grundlage der planungs- und transportrechtlichen Bestimmungen zwischen Lieferer und Besteller zu vereinbaren. Den Kombinat und Betrieben, als Verlader, obliegt beim Transport durch die Eisenbahn die TT" rgfaltspflicht für:

- a) die Prüfung der Waggons auf Eignung für den Viehtransport,
- b) die ordnungsgemäße Beladung und Auslastung der Waggons,
- c) die Festlegung der günstigsten Auftriebszeit, um zusätzliche Belastungen der Schlachttiere zu vermeiden,
- d) das Tränken und erforderlich werdende Besprühen der Schlachttiere unter Nutzung vorhandener Möglichkeiten.

Schäden und Verluste, die nachweislich auf Pflichtverletzungen des Verladers zurückzuführen sind, gehen zu dessen Lasten und sind gemäß § 16 Abs. 4 anzuzeigen.

(3) Für die übrigen Lieferbeziehungen ist der Lieferer Versand- oder anlieferungspflichtig. Fleisch und Fleischerzeugnisse sind nur in geschlossenen Fahrzeugen (Koffer- bzw. Thermofahrzeugen, Kühlcontainern, Kühlfahrzeugen oder Kühlwaggons) zu transportieren. Für die Lieferbeziehungen an Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie an Großverbraucher ist der Lieferer anlieferungspflichtig.

## § 7

## Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Landwirtschaftsbetriebe haben für die Schlachtkörpervermarktung die Schlachttiere zu kennzeichnen, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben. Für alle übrigen Tierhalter erfolgt die Kennzeichnung durch die Kombinate und Betriebe kostenlos.